

## **Anpassung Baureglement Ar. 49 gemäss Urversammlungsbeschluss vom 26.02.2005**

### **Art. 49 Bedachung und Dachaufbauten, Dachneigung, Baumaterialien**

- a) Dachgestaltung und Material sollen eine ruhige Gesamtwirkung erzielen und sich den ortsüblichen Formen und Farben anpassen. Die Dachneigung beträgt in der Regel 22-31°.
- e) Untergeordnete, sekundäre Bauten wie z.B. Garagen und Gebäudeerweiterungen / Anbauten können auch ein Flachdach aufweisen. Dies gilt ausschliesslich für die Bauzonen.
- f) Landwirtschaftliche Gebäude / Ökonomiegebäude, sofern diese gemäss Hinweisinventar nicht schützenswert sind, können auch mit Wellschiefer in dunkelgrauer Farbe eingedeckt werden. Der Gemeinderat entscheidet von Fall zu Fall.